

BGer U_338/2004 vom 20. Juli 2005

Bundesgericht, 2005-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_338_2004

FR: TF U_338/2004 du 20 juillet 2005

IT: TF U_338/2004 del 20 luglio 2005

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat die Grundsätze über den für die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers (Art. 6 UVG) vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen Unfall und eingetretenem Schaden (BGE 129 V 181 Erw. 3.1, 406 Erw. 4.3.1) sowie über den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und in der Folge eintretender psychischer Störungen (BGE 115 V 133 , 129 V 181 Erw. 3.2, 405 Erw. 2.2, 127 V 102 Erw. 5b, 125 V 461 Erw. 5a) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Gleiches gilt mit Bezug auf die vorinstanzlichen Erwägungen zum Beweiswert und zur Würdigung medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 125 V 352 Erw. 3a). Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), welches mit Bezug auf den Zeitraum von seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2003 bis zum Erlass des Einspracheentscheids (BGE 121 V 366 Erw. 1b, 116 V 248 Erw. 1a) anwendbar ist (BGE 130 V 445 Erw. 1), hat zu keiner Änderung dieser Rechtslage geführt.

E. 2

Die Zusprechung der Invalidenrente erfolgte im Voraus für eine Dauer von drei Jahren. Während in der Invalidenversicherung eine antizipierte Invaliditätsschätzung grundsätzlich nicht zulässig ist (BGE 119 V 471 Erw. 2b, 97 V 58; AHI 1998 S. 174 Erw. 6a), betrachten Rechtsprechung und Lehre die Zusprechung abgestufter und/oder befristeter Renten für die Unfallversicherung bei Fingerverletzungen als zulässig (BGE 106 V 49 Erw. 1 mit Hinweisen). Die SUVA hat in zutreffender Ausnützung dieses Gestaltungsspielraums der Erfahrungstatsache Rechnung getragen, dass Fingerverstümmelungen geringeren Ausmasses trotz des bleibenden Defekts nach einer gewissen Phase der Anpassung und Angewöhnung keine oder nur noch eine minimale Verminderung der Erwerbsfähigkeit bewirken. Dieser Faktor ist bei der Festsetzung der Rente zu berücksichtigen und daher in solchen Fällen in der Regel eine zeitlich befristete Rente zuzusprechen (BGE 106 V 50 Erw. 2a). Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der prognostisch verfügbaren Abstufung oder Aufhebung kann die Richtigkeit der Prognose überprüft werden. Dies hat verfahrensmässig entweder durch die Einleitung eines Revisionsverfahrens von Amtes wegen oder durch Einreichung eines Revisionsgesuches durch den Versicherten zu geschehen (RKUV 2001 Nr. U 444 S. 552, 1993 Nr. U 173 S. 145).

Nach ärztlicher Feststellung kann die Versicherte aufgrund der sehr gut erhaltenen Feinmotorik, bei allerdings verminderter Kraftentfaltung der rechten dominanten Hand, ganztägig eine leichte Arbeit ohne Belastungen über zehn Kilogramm ausüben, ohne dass dabei weitere Einschränkungen anfallen (Austrittsbericht der Klinik B. _____ vom 5. März 2003, S. 3 unten). Vorliegend ist somit keine dauerhafte funktionelle Einschränkung gegeben, die der Angewöhnung nicht zugänglich wäre. Die Beschwerdeführerin rügt das

Vorgehen des Unfallversicherers in diesem Punkt denn auch zu Recht nicht mehr.

E. 3

Die Versicherte macht indes geltend, in somatischer Hinsicht sei allfälligen neurologischen Implikationen aufgrund der beim Unfall eingetretenen Durchtrennung von Gefässnervenbündeln (vgl. den Operationsbericht der Klinik für Wiederherstellungschirurgie am Spital Y. _____ vom 9. Juli 2001), so hinsichtlich von Phantomschmerzen im amputierten Zeigefinger, zu wenig Rechnung getragen worden. Eine Sichtung des medizinischen Dossiers zeigt indes, dass aus psychiatrischer Sicht eine Anpassungsstörung zu einer Ausweitung der Symptomatik geführt hat, welcher auch die geklagten Schmerzen zuzuschreiben sind. Eine originär neurologische Problematik konnte bei eingehenden Abklärungen in der Klinik B. _____, an denen auch ein Spezialist für Plastische und Handchirurgie beteiligt war, nicht ausgemacht werden (vgl. den Austrittsbericht vom 5. März 2003). Soweit die Beeinträchtigungen psychischen Unfallfolgen zuzuschreiben sind, können sie, da nicht adäquat kausal, nicht berücksichtigt werden (vgl. Erw. 4 hienach).

E. 4

Strittig ist vor allem die Frage, ob die psychischen Unfallfolgen bei der Zusprechung der gesetzlichen Leistungen berücksichtigt werden mussten. Die Beschwerdeführerin leidet an einer Anpassungsstörung vorab im Sinne einer depressiven Reaktion; infolgedessen tritt bei ihr eine Somatisierungs- und Ausweitungstendenz auf, die ergotherapeutischer Feststellung zufolge immerhin nicht therapieresistent zu sein scheint (vgl. dazu den Austrittsbericht der Klinik B. _____ vom 5. März 2003 mit psychosomatischem Konsilium vom 12. Dezember 2002 sowie die Berichte des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Kantons X. _____ vom 2. Juni 2003, 27. November 2002 und 11. Januar 2002). Verwaltung und kantonales Gericht haben mit zutreffender Begründung festgehalten, dass sich die psychischen Folgen des Unfallereignisses nicht adäquat kausal zu diesem verhalten. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die Ausführungen beider Vorinstanzen verwiesen werden. Zu betonen ist insbesondere, dass dort, wo die Vorgaben der einschlägigen Kriterien erfüllt zu sein scheinen (Dauer der ärztlichen Behandlung, Dauerbeschwerden, Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit), durchwegs die zunehmende psychische Überlagerung des Beschwerdezustandes als für die entsprechenden Befunde verantwortlich zeichnet. Als einziger der Faktoren bleibt die besondere Art der erlittenen Verletzung bedeutsam: Der Unfall hat immerhin dazu geführt, dass mit dem Zeigefinger der dominanten rechten Hand ein wesentlicher Bestandteil eines im Alltagsleben stark wahrgenommenen Körperteils entfernt werden musste. Dieses Defizit ist aber nicht derart augenfällig und (im weitesten, funktionellen und sozialen Sinn) behindernd, geschweige denn entstellend, dass es als in besonders ausgeprägter Weise gegeben erscheinen könnte.

E. 5

Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin die Bemessung der Integritätsentschädigung als - unter Berücksichtigung der psychischen Störungen und Schmerzzustände - unangemessen. Da die Kriterien der Adäquanzbeurteilung bei psychischen Fehlentwicklungen ungeachtet der konkret in Betracht fallenden Leistungen (wie Heilbehandlung [Art. 10 UVG], Taggeld [Art. 16 UVG], Integritätsentschädigung [Art. 24 UVG] oder Invalidenrente [Art. 18 UVG]) massgebend sind (vgl. HAVE 2004 S. 119; BGE 127 V 102 ff. Erw. 5b-e), kann aus diesem Grund auch keine höhere Integritätsentschädigung zugesprochen werden

(vgl. Erw. 4 hievor).

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.